

²⁴ Vgl. Wolf, A.: *Competence-Based . . .*, a. a. O., S. 67ff.

²⁵ Etwa 40 Prozent der englischen Erwerbsbevölkerung verfügen über keine anerkannte Berufsausbildung.

²⁶ Vgl. Steedman, H.: *Working model that doesn't quite add*. In: *Times Educational Supplement*, Oct. 1994

²⁷ Vgl. Raffé, D.: *Modularisation . . .*, a. a. O. 1994, S. 28

²⁸ Vgl. zur englischen Berufsbildungspolitik der achtziger Jahre Deissinger, T.; Greuling, O.: *Die englische Berufsbildungspolitik der achtziger Jahre im Zeichen der Krise eines „Ausbildungssystems“: Historische Hintergründe und aktuelle Problemlagen*. In: *Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik*, 90. Band, Heft 2, 1994, S. 127–146

²⁹ Vgl. Oates, T.: *A converging system? Explaining difference in the academic and vocational tracks in England and Wales*. Vortrag auf der *International Interdisciplinary Conference of the International Research Network for Training and Development in Milano 1994*, Manuskript

³⁰ Vgl. Callender, C. u. a.: *National and Scottish vocational qualifications: Early indications of employers „take-up and use“*, Institute of Manpower Studies, Report 259, Brighton 1994

³¹ Vgl. dazu Dybowski, G. u. a.: *Ein Weg aus der Sackgasse – Plädoyer für ein eigenständiges und gleichwertiges Berufsbildungssystem*. In: *BWP* 23 (1994) 6, S. 3–13

Anregungen zur Gestaltung der integrierten Prüfung

Margarete Lippitz

Die integrierte Prüfung als neuer Ansatz der Prüfungsgliederung ist im Ausbildungsbereich erstmals beim Technischen Zeichner¹ anzutreffen. Die Einführung dieser neuen Prüfungsstruktur wird durch ein Forschungsprojekt des Bundesinstituts für Berufsbildung wissenschaftlich begleitet.

Nach der Regelung für den Technischen Zeichner sollen in der Abschlußprüfung als Nachweis der Gesamtqualifikation drei den Arbeitsaufträgen nahekommende Aufgaben bearbeitet werden. Die Trennung in Kenntnis- und Fertigungsprüfung entfällt. Neben diesen Komplexaufgaben steht das Prüfungsfach „Wirtschafts- und Sozialkunde“. Diese Gliederung trägt der Tatsache Rechnung, daß im beruflichen Alltag Kenntnisse, Fertigkeiten und übergreifende Qualifikationen in der Regel im Komplex abgefordert werden. Von daher verspricht die Zusammenführung der vormals getrennten Kenntnis- und Fertigungsprüfung eine größere Praxisnähe. Übergreifende Qualifikationen geraten nicht so leicht aus dem Blick. Nicht übersehen wer-

den darf, daß die nunmehr komplexeren Aufgaben auch Probleme aufwerfen. Um eine angemessene Durchführungs- und Auswertungsobjektivität zu sichern, bedarf es großer Anstrengungen. Es besteht daher die Notwendigkeit, Erfahrungen mit integrativen Ansätzen – komplexe Aufgabenstellungen eingeschlossen – zu sammeln und auszuwerten. Dazu wurde eine Analyse ausgewählter Prüfungsregelungen der zuständigen Stellen für die berufliche Fortbildung durchgeführt.

Ziel der Analyse

Der Anlaß für die Analyse war die Annahme, daß sich in diesem gegenüber der Berufsausbildung relativ offenen Bereich am ehesten integrative Prüfungsansätze finden ließen, von denen ausgehend später Varianten der integrierten Prüfung, deren Vorzüge und Nachteile abgeleitet werden könnten.

Es galt Anwendungsfelder zu finden, die in einem zweiten Schritt hinsichtlich der Prüfungsrealität auf mögliche Probleme hinterfragt werden müßten.

Parallel dazu war dann auch ein anderer Erfahrungsbereich zu untersuchen, der hier nicht berücksichtigt wird: z. B. die praktische Prüfung in der Ausbildung besonders im Handwerk. Hier lassen sich auch aufgrund oftmals sehr komplexer Aufgabenstellungen integrative Ansätze vermuten.

Die Analyse sollte Antwort auf die Fragen geben:

Lassen die Regelungen den Schluß zu, daß vollständige Arbeitshandlungen als Prüfungsgrundlage dienen?

Wurde eine Zusammenführung (Integration) von vormals getrennten Prüfungsbereichen (Kenntnisse und Fertigkeiten) oder Verfahren insgesamt oder für Teile der Prüfung vorgenommen?

Vorgehen

Die Analyse erstreckte sich auf Regelungen der zuständigen Stellen, die ab 1990 erlassen wurden. Das betrifft ca. **121 Fortbildungsberufe**.² Anteilmäßig wurden Prüfungsregelungen der Kammern in den neuen Bundesländern berücksichtigt.

Von der Erfassung ausgenommen waren Regelungen zur schreibtechnischen und sprachlichen Fortbildung. Besonders bei letzteren ist die Prüfungsgliederung traditionsgemäß an der künftigen Tätigkeit ausgerichtet. Sie weist daher keine Fächergliederung im herkömmlichen Sinne aus.

54 Fortbildungsberufe und ihre Regelungen wurden dokumentiert. Dazu gehören: das allgemeine Prüfungsziel, die Gliederung der Prüfung, Verfahren und Form der Prüfung, Aussagen zu Aufgabenstellungen und Aufgabenarten bzw. zur Aufgabenentwicklung, Wahlmöglichkeiten für die Prüfungsteilnehmer und als Schwerpunkt, ob integrative Ansätze sichtbar werden bzw. wahrscheinlich sind. Unter der Benennung „Bemerkungen“ finden sich Besonderheiten, die über oben Genanntes hinausgehen, wie Berücksichtigung von Lehrgangseleistungen, mögliche Teilabschlüsse bzw. Teilprüfungen. Insgesamt wurden 61 Regelungen von Industrie- und Handelskammern, 40 von Handwerkskammern und drei der Länder/des Bundes dokumentiert. Zwei Beispiele aus der Dokumentation, die integrative Ansätze zeigen, werden in die Ausführungen eingefügt.

Analyseergebnisse im einzelnen

Allgemeines Prüfungsziel

Soweit ein allgemeines Prüfungsziel angegeben wird, was bis auf wenige Ausnahmen der Fall ist, orientiert es sich im allgemeinen an der künftigen Tätigkeit.³ Es finden sich Formulierungen wie:

Durch die Prüfung ist nachzuweisen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten oder die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen bzw. Fähigkeiten oder die notwendigen Qualifikationen besitzt bzw. erworben hat, um die dann im einzelnen aufgeführten Aufgaben im Rahmen der beruflichen Tätigkeit bewältigen zu können. Mit der Angabe der Aufgaben wird oftmals das Prüfungsziel erst deutlich. Auf dieser Ebene lassen sich auch erst Schlüsse auf integrative Ansätze ziehen. Auf obengenannte Standardformulierung wird nur in wenigen Fällen verzichtet, so in den besonderen Rechtsvorschriften zum/zur „Mathematisch-technischen Informatiker/-in“ der Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung in Prüfungsfächer überwiegt. Das ist jedoch kein Hinweis auf das Fehlen integrativer Ansätze. Denn zu den Prüfungsfächern können entgegen herkömmlichem Verständnis vom „Prüfungsfach“ auch Fachpraxis, Fachtheorie und Fallstudienarbeit gehören.

Häufig wird die Prüfung in Prüfungsteile strukturiert, als deren Binnengliederung in allen bzw. einigen Teilen Prüfungsfächer ausgewiesen werden. Es überwiegen Bündelungen wie fachrichtungsübergreifender und fachspezifischer (theoretischer) Teil; fachrichtungsübergreifender, fachspezifischer sowie berufs- und arbeitspädagogischer Teil (vor allem beim Industriemeister⁴); Betriebswirtschaft, Informatik bzw. Technik und Ergänzungsfächer.

In wenigen Fällen orientiert sich die Benennung der Teile an den Prüfungsverfahren, z. B. schriftlicher und mündlich/praktischer Teil oder schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil. Eine Ausnahme bildet auch die Kennzeichnung der Teile durch Kenntnis- und Fertigkeitprüfung wie beim Betriebsassistenten der Fachrichtungen Energietechnik, Fertigungstechnik, Holztechnik und Kfz-Technik, geregelt durch die Handwerkskammer Koblenz.

Besonders letztgenannte Regelungen zeigen stark integrative Ansätze und lassen vermuten, daß neben Kenntnissen und Fertigkeiten noch weitere Qualifikationen zum Bewältigen der Prüfungsanforderungen notwendig sind und daß beispielsweise die Fertigkeitprüfung (fachbezogene Projektarbeit) auch Kenntnisse abverlangt. Gleiches trifft auf den Fortbildungsberuf „Mathematisch-technischer Informatiker“ zu.

Auf eine Fächergliederung wird bei der Regelung für den Gestalter im Handwerk verzichtet. Als Gliederung wird hier angegeben: Berufsbezogene praktische Abschlußarbeit und Prüfungsgespräch. Bei dieser Regelung sind die Intentionen der integrierten Prüfung voll realisiert.

Verfahren, Orientierung auf Aufgabenformen und integrative Ansätze

Deutliche Hinweise auf integrative Ansätze lassen sich vor allem aus der Prüfungsform bzw. dem -verfahren und der Orientierung für die Prüfungsaufgaben entnehmen. Um Wiederholungen in den Ausführungen zu vermeiden, wurden diese Analyseschwerpunkte in diesem Abschnitt gebündelt.

Neben den traditionellen Verfahren wie schriftliche Prüfung unter Aufsicht, für die meist keine Angaben zu den Aufgabenformen gemacht und allenfalls Sachgebiete genannt werden, die Gegenstand der Prüfung sein sollen, und mündliche Ergänzungsprüfung bzw. mündliche Prüfung finden sich auch Formen und Verfahren, die auf eine stärkere Zusammenführung von theoretischen und praktischen Elementen hindeuten und einen starken Praxisbezug erwarten lassen, z. B. wenn für die mündliche Prüfung Situationsaufgaben gefordert werden. Allerdings bleibt oftmals unklar, warum das eine oder andere Prüfungsfach der mündlichen Prüfung vorbehalten bleibt und welche Qualifikationen neben den fachlichen erfaßt werden sollen, die eigentlich erst dieses recht subjektive und schwierige Verfahren rechtfertigen könnten.

Für Formen bzw. Verfahren, die auf Zusammenführung von praktischen und theoretischen Elementen sowie auf komplexe Aufgabenstellungen, die der betrieblichen Praxis adäquat sind, hinweisen, finden sich u. a. die folgenden Bezeichnungen:

- Fachübergreifende Projektarbeit und betriebliche Fallstudie,
- Fachbezogene bzw. fachübergreifende Projektarbeit,
- Komplexaufgabe für den fachpraktischen Teil,
- Bearbeitung einer praxisnahen Aufgabe der Anwendungs-, Systementwicklung und Programmierung mit Hilfe einer EDV-Anlage und mündliche Erläuterung,
- Meisterarbeit oder praktische Gestaltungsaufgabe oder Programmierung einer geschlossenen Aufgabe und Prüfungsgespräch oder schriftliche Aufzeichnungen,
- Schriftliche Hausarbeit und Prüfungsgespräch,
- Projektarbeit u. ä. und Prüfungsgespräch bzw. Verteidigung (32 Regelungen, davon allein 28 für den technischen Betriebswirt der IHK).

Diese hier aufgeführten integrativen Ansätze finden sich in 41 Regelungen der Industrie- und Handelskammern, 19 Regelungen von Handwerkskammern und einer Regelung durch den Bund.

Erste Schlußfolgerungen und weiteres Vorgehen

Die Analyse machte vielfache Hinweise und Versuche integrativer Ansätze in den Regelungen sichtbar. Offen bleibt, inwieweit und mit welchem Erfolg diese in der Prüfungspraxis realisiert werden können. Insgesamt stützt die Analyse die Vermutung, daß manche Neuerungen für die Prüfungen in der Berufsausbildung bereits in Fortbildungsregelungen Eingang gefunden haben. Die Übertragbarkeit auf den Ausbildungsbereich ist sicher, was integrative Ansätze anbelangt, nur eingeschränkt bzw. bei anderen

Regelbestandteilen überhaupt nicht möglich. Inwieweit eine Übertragbarkeit wahrscheinlich ist, bedarf einer genauen Analyse des jeweiligen Bedingungsgefüges für die Prüfung (Anzahl der Prüfungsteilnehmer, Prüfungsinfrastruktur).

Einer weiteren Untersuchung sollte den Erfahrungen vorbehalten bleiben, die Kammern mit ihren integrativen Prüfungsansätzen in der Prüfungspraxis gemacht haben.

Anmerkungen:

¹ Bei der Benennung der Berufsbezeichnungen wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf die weibliche Form verzichtet. Gemeint sind selbstverständlich immer Frauen und Männer.

² Vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Die anerkannten Ausbildungsberufe. W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld 1994, S. 244 ff. Darüber hinaus wurden alle greifbaren Regelungen einbezogen, die erst nach dem 1. 10. 1993 erlassen wurden und daher im angeführten Verzeichnis noch nicht enthalten sind.

³ Ein andersgeartetes Ziel findet sich nur beim Arztfachhelfer. Hier soll durch die Prüfung festgestellt werden, ob das Fortbildungsziel erreicht wurde.

⁴ Von dieser Gliederung weicht die Regelung der IHK Siegen für den Industriemeister der Fachrichtung Oberflächentechnik ab. Dort werden als Teile ausgewiesen: Integrierter oberflächentechnischer Teil sowie ausbildungs- und führungsbezogener Teil.

Jugendliche ohne Ausbildungsabschluß

Laszlo Alex

Seit Jahren steht im Mittelpunkt vieler bildungspolitischer Diskussionen die hohe Zahl von Jugendlichen ohne Ausbildungsabschluß. Die Debatten leiden z. T. darunter, daß genaue Zahlen, was auch mit der Abgrenzung dieses Kreises zusammenhängt, rar sind.

In einer Untersuchung des Emnid-Instituts von rund 7 000 jungen Erwachsenen im Alter von 20 bis unter 25 Jahren im Auftrag des da-

maligen Bundesministers für Bildung und Wissenschaft¹ gaben 14 Prozent der Befragten an, zu der Gruppe ohne Berufsausbildung zu gehören. Die Mehrzahl der jungen Erwachsenen ohne Berufsausbildung (56 Prozent) behauptete, in oder nach der Schulzeit keine berufliche Ausbildung nachgefragt zu haben. Nur 23 Prozent, d. h. rund jeder vierte, teilte mit, eine Ausbildung begonnen, aber sie nicht beendet zu haben.

Diese Ergebnisse sind aufgrund der nachstehenden statistischen Analyse in den alten Bundesländern in zwei Punkten ergänzungs- bzw. revisionsbedürftig.

Zur Ermittlung der Abgangsstruktur aus dem Ausbildungssystem sind Angaben über Ausbildungsabbrüche erforderlich. Genaue statistische Angaben liegen hierfür nicht vor; sie müssen überwiegend geschätzt werden. Unter Ausbildungsabbruch wird die endgültige Aufgabe der Ausbildung bzw. des Studiums verstanden. Dies schließt nicht aus, daß der Ausbildungs- bzw. Studienabbrecher einen **anderweitigen** beruflichen Abschluß erwirbt oder bereits erworben hat. Diese Anmerkung ist wichtig, um die Ausbildungsabbrecher nicht zur Gänze zu der Personengruppe der Ungelernten (= ohne Ausbildungsabschluß) zu zählen. Die Schätzung des Umfangs von dem endgültigen Abbruch einer betrieblichen Ausbildung kann auf der Grundlage der vorzeitigen Vertragslösung und der Prüfungsver-sager erfolgen. Von 1980 bis 1992 ist der Anteil der vorzeitig gelösten Ausbildungsverträge an neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen insgesamt laufend gestiegen. 1992 löste jeder vierte Auszubildende den Vertrag vorzeitig auf, überwiegend im ersten Ausbildungsjahr. Seitdem ist der Anteil konstant. Die Gründe für die Auflösung sind vielfältig; nach einer Untersuchung des Bundesinstituts für Berufsbildung beginnt etwa jeder zweite Abbrecher eine neue Ausbildung, d. h., es sind „Betriebs- oder Berufswechsler“. Etwa 35 bis 40 Prozent der Vertragslöser können zu der Gruppe der Ausbildungsabbrecher gezählt werden.²